

**Vereinbarung
über die
Einrichtung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses
und einer gemeinsamen Geschäftsstelle**

zwischen der

1. Stadt Spaichingen
2. Gemeinde Aldingen
3. Gemeinde Balgheim
4. Gemeinde Böttingen
5. Gemeinde Bubsheim
6. Gemeinde Deilingen
7. Gemeinde Denkingen
8. Gemeinde Dürbheim
9. Gemeinde Durchhausen
10. Gemeinde Egesheim
11. Gemeinde Frittlingen
12. Gemeinde Gosheim
13. Gemeinde Gunningen
14. Gemeinde Hausen ob Verena
15. Gemeinde Königsheim
16. Gemeinde Mahlstetten
17. Gemeinde Reichenbach
18. Gemeinde Talheim
19. Gemeinde Wehingen

und der

20. Stadt Trossingen,

im folgenden **Beteiligte** genannt:

Präambel

Die beteiligten Städte und Gemeinden beabsichtigen, einen gemeinsamen Gutachterausschuss sowie eine gemeinsame Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzurichten. Diese sollen für die einzelnen Gemeinden die nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.10.2017 erforderlichen Aufgaben im Wege der Aufgabenerfüllung wahrnehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten soll mittels dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 GKZ geregelt werden. Die Stadt Trossingen übernimmt die Aufgabe der Einrichtung der Geschäftsstelle und des gemeinsamen Gutachterausschusses als erfüllende Gemeinde.

§ 1 Gemeinsamer Gutachterausschuss

1. Der Gemeinsame Gutachterausschuss wird von der Stadt Trossingen als erfüllender Gemeinde eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe eines gemeinsamen Gutachterausschuss aller Beteiligten nach § 192 ff. BauGB.

2. Jeder Beteiligte hat ein Vorschlagsrecht für je einen Vertreter im Gemeinsamen Gutachterausschuss. Die Bestellung erfolgt durch die Stadt Trossingen als erfüllender Gemeinde.
3. Die Bestellung und der Geschäftsgang des Gemeinsamen Gutachterausschusses richten sich nach den Bestimmungen der GuAVO. Ausschussvorsitzender ist der von der Stadt Trossingen vorgeschlagene Vertreter.

§ 2 Gutachterausschussbeiräte

1. Dem Gemeinsamen Gutachterausschuss können Beiräte zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gutachterausschusses zur Seite gestellt werden. Die Beteiligten können ihren bisherigen Gutachterausschuss als jeweiligen Beirat für die die jeweilige Gemarkung betreffenden Belange in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses bestimmen.
2. Der jeweilige Beirat wird von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses vor einer Gutachterausschusssitzung zur Vorberatung und Stellungnahme für die die jeweilige Gemarkung betreffenden Fragestellungen aufgefordert. Diese Stellungnahmen fließen in die Beratungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit ein.
3. Die Geschäftsstelle bereitet zusammen mit den jeweiligen Beteiligten die rechtzeitige Vorberatungssitzung des jeweiligen Beirats vor.
4. Für die Beiräte gelten die bisherigen, den jeweiligen Gutachterausschuss betreffenden Regelungen entsprechend.

§ 3 Geschäftsstelle

1. Die Stadt Trossingen richtet für die Beteiligten eine gemeinsame Geschäftsstelle des Gutachterausschusses iSd. § 192 Abs. 4 BauGB mit Sitz in Trossingen ein.
2. Die sächliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle sowie die Gebührenhoheit obliegen der Stadt Trossingen entsprechend den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft.
3. Alle Finanzvorgänge, die die Geschäftsstelle und den Gemeinsamen Gutachterausschuss betreffen, werden im Rahmen des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Trossingen abgebildet. Die Stadt Trossingen legt den Beteiligten für jedes Rechnungsjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle und des Gemeinsamen Gutachterausschusses vor. Dieser Bericht umfasst auch Angaben über die Erträge und Aufwendungen sowie die Ermittlung des Abmangels und dessen Aufteilung auf die Beteiligten entsprechend § 3 Nr. 4.
4. Ein Defizit aus den für Tätigkeiten der Geschäftsstelle und des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Haushaltsjahr verbuchten Erträgen und Aufwendungen wird von der Stadt Trossingen nach den zum 30.06. des Vorjahres vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen auf die Beteiligten aufgeteilt, diesen in Rechnung gestellt und von diesen der Stadt Trossingen erstattet.
Etwaige Überschüsse werden auf das neue Haushaltsjahr vorgetragen.
Die Abrechnung für ein Haushaltsjahr hat bis zum 30.06. des Folgejahres zu erfolgen. Dabei sind die im Abrechnungsbescheid bekannt gegebenen Beträge 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Vertragsbeziehung zwischen den übrigen Vertragsbeteiligten wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Beitritt

Wollen weitere Gemeinden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten und die Dienste der gemeinsamen Geschäftsstelle sowie des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Trossingen in Anspruch nehmen, so geschieht dies durch eine entsprechende Vereinbarung dieser Gemeinde mit der Stadt Trossingen. Die beitretende Gemeinde wird entsprechend in den vorliegend vereinbarten Abmangelausgleich sowie in die Besetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses miteinbezogen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen rechtlich unwirksam sein, so ist sie in rechtskonformer Weise nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung umzudeuten. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird davon nicht berührt.

Trossingen, den

_____ (Stadt Spaichingen)
_____ (Gemeinde Aldingen)
_____ (Gemeinde Balgheim)
_____ (Gemeinde Böttingen)
_____ (Gemeinde Bubsheim)
_____ (Gemeinde Deilingen)
_____ (Gemeinde Denkingen)
_____ (Gemeinde Dürbheim)
_____ (Gemeinde Durchhausen)
_____ (Gemeinde Egesheim)
_____ (Gemeinde Frittlingen)
_____ (Gemeinde Gosheim)
_____ (Gemeinde Gunningen)
_____ (Gemeinde Hausen ob Verena)
_____ (Gemeinde Königsheim)
_____ (Gemeinde Mahlstetten)
_____ (Gemeinde Reichenbach)
_____ (Gemeinde Talheim)
_____ (Gemeinde Wehingen)
_____ (Stadt Trossingen)